



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 30.01.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Unna, Blatt 16860,

BV lfd. Nr. 1

9.686/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Unna, Flur 18, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Hellweg 30, Größe: 4.079 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3.Obergeschoss Nr.17 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr.17 des Aufteilungsplanes.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch dingliche Gläubiger, die ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern, sowie bei der Erstveräußerung.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss eines 8-geschossigen Mehrfamilienhauses mit 53 Wohnungen, sowie 21 PKW-Garagen und 32 PKW-Stllplätzen,

bestehend aus 1-2 Zimmer, Größe ca. 36 m², Baujahr 1962 nebst Kellerraum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

23.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.